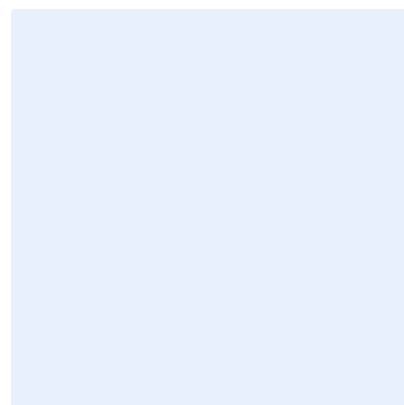


# STELLUNGNAHME



## Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

**Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.**

**Datum:** 09.03.2022

| <b>Anschrift</b>                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------|
| Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.                                     |
| Wegelystraße 3, 10623 Berlin                                               |
| Telefon: (030) 3 98 01 - 0                                                 |
| Fax: (030) 3 98 01 - 3000                                                  |
| E-Mail: <a href="mailto:dkgmail@dkgev.de">dkgmail@dkgev.de</a>             |
| Internetadresse: <a href="https://www.dkgev.de/">https://www.dkgev.de/</a> |

# **Stellungnahme der Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Rottmann-Großner,

unter Bezugnahme auf unser soeben geführtes Telefonat, anbei die aus DKG-Sicht essentiellen Punkte nur in aller Kürze, wie angekündigt. Ausführlichere Darstellungen, sowie weitere Punkte, lassen sich der **Anlage** (DKG-Rundschreiben nebst Anlage) entnehmen.

Wir bitten Sie dringend, diese umzusetzen, um den ohnehin massiv belasteten Krankenhäusern die Möglichkeit zu geben, die Vorgaben des § 20a IfSG umzusetzen. Vielen Dank!

## **1. Datenverarbeitung durch die Arbeitgeber externer Personen, die in Krankenhäusern „tätig“ werden**

Krankenhäuser müssen sämtliche in Krankenhäusern Tätigen (Beschäftigte und extern Tätige) auf das Vorliegen der Nachweise hin kontrollieren. Bei extern Tätigen, die andere Arbeitgeber haben, ist dies ein erhebliches Problem in der Praxis, da die Krankenhäuser diese „nicht erreichen“. Eine Umsetzung ist in vielen Bereichen unmöglich! Krankenhäusern müssten an sämtlichen Eingängen Kontrollen durchführen.

Die Arbeitgeber der Externen argumentieren, keine datenschutzrechtliche Befugnis zu haben, diese Daten zu erheben bzw. an die Krankenhäuser weiterzugeben.

Im Rahmen der FAQ des BMG (Frage 33) mit Stand vom 22.02.22 verweisen Sie darauf, Auftragsverarbeitungsverträge schließen zu können. Der Abschluss derartiger hochkomplexer AV-Verträge würde die Nachweispflicht ad absurdum führen und ist – auch im Hinblick auf die Kürze der verbleibenden Zeit – nicht praktikabel.

Hier bedarf es dringend einer Klarstellung, dass Datenverarbeitungen durch externe Arbeitgeber zulässig sind, ebenso wie die Übermittlung der Daten derjenigen, die nicht gemeldet haben, an die Krankenhäuser. Wir sind der Auffassung, dass dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Hinsichtlich unserer Begründung verweisen wir auf die Anlage.

## **2. Dokumentationsgrundlagen – Datensparsamkeit**

Einige Erlasse der Bundesländer (Hessen, Sachsen, usw.) führen im Zusammenhang mit der Vorlagepflicht in puncto Datenschutz aus, dass Krankenhäuser – unter Verweis auf den Grundsatz der Datenminimierung / Datensparsamkeit gem. Art. 5 DS-GVO – nur die zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle erforderlichen Daten speichern dürften, wobei insbesondere die Art des

Nachweises (Impfnachweis, Genesenennachweis, ärztliches Zeugnis) nicht dokumentiert werden dürfte, usw.

Kämen die Krankenhäuser dem nach, wäre die Umsetzung der Impfpflicht organisatorisch nicht zu leisten, da ständig Nachkontrollen durchgeführt werden müssten.

Die Krankenhäuser werden durch die aktuell noch geltende doppelte dynamische Verweisung (Verweis des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung auf die Seiten des PEI / RKI) hinsichtlich der an die Impf- sowie Genesenennachweise konkret zu stellenden Anforderungen bislang nach wie vor im Unklaren gelassen und dies am 09.03., wo die Geltung der Impfpflicht ab dem 16.03.2022 greift. Dass Krankenhäusern mit teilweise tausenden von Mitarbeitern, ganz zu schweigen von zusätzlichen weiteren Tätigen, die nicht in den Krankenhäusern beschäftigt sind, nicht erst am Morgen des 15.03.2022 mit der Kontrolle der Nachweise beginnen, liegt auf der Hand.

Sämtliche Daten (Daten der Impfungen, Auffrischimpfungen, verwendete/(r) Impfstoff/(e) der jeweiligen Impfung/(en), Anzahl der Impfungen, usw.) müssen im Hinblick auf die aktuell und ggf. auch noch später auf die Krankenhäuser zukommenden Änderungen erhoben werden dürfen.

Sofern Sie noch Fragen haben sollten, melden Sie sich gerne jederzeit!

Vielen Dank, auch für das freundliche Telefonat!  
Wir hoffen auf Sie 😊

Mit freundlichen Grüßen

**Rechtsanwältin Andrea Hauser, LL.M.**

Referentin Dezernat IV – Justitiariat

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.  
Wegelystraße 3 | 10623 Berlin

Telefon: +49 30 39801-1421

Telefax: +49 30 39801-3410

E-Mail: [a.hauser@dkgev.de](mailto:a.hauser@dkgev.de)

Website: [www.dkgev.de](http://www.dkgev.de)